

99102021241000, 99102021241000

Umsatzsteuer voranmelden

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8676521/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102021241000, 99102021241000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuer voranmelden
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuer voranmelden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	USt, Umsatzsteuer, Abgabe, Vorsteuerüberschuss, Mehrwertsteuer, Unternehmen, Vorsteuerabzug, Übermittlung, MwSt, Vorauszahlung, Voranmeldung, Steuersatz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Voranmeldung (241)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html
Teaser	Als Unternehmen müssen Sie in der Regel monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln.
Volltext	Die Umsatzsteuer heißt allgemein auch Mehrwertsteuer. Ihr unterliegen insbesondere • Lieferungen und sonstige Leistungen, • die Einfuhr von Gegenständen aus Nicht-EU-Ländern – die entstehende Einfuhrumsatzsteuer erhebt der Zoll – und • der Bezug von Waren aus den Ländern der Europäischen Union, der sogenannte innergemeinschaftliche Erwerb. Die Höhe der Steuer unterscheidet sich je nach Art der Umsätze: • allgemeiner Steuersatz: 19 Prozent • ermäßigter Steuersatz: 7 Prozent, gilt zum Beispiel für die Lieferung fast aller Lebensmittel, ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze (beachten Sie auch die unten folgenden Ausnahmen), für den Personennahverkehr, die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr und für die Umsätze mit Büchern und Zeitungen. • Nullsteuersatz (ab 1.1.2023) gilt – unter bestimmten Voraussetzungen – für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Das schließt die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher ein. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die den mit Solarmodulen erzeugten Strom speichern.

Modul

Sachverhalt

Aufgrund der Corona-Pandemie galten folgende Ausnahmen:

- befristete Senkung der Steuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020
- für Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Getränke – galt beziehungsweise gilt vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der Steuersatz von 5 Prozent und vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 der Steuersatz von 7 Prozent. Seit dem 1. Januar 2024 unterliegen die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wieder dem Steuersatz von 19 Prozent.

Sie müssen die Umsatzsteuer für Ihr Unternehmen an das Finanzamt weiterreichen. Im Gegenzug können Sie jedoch regelmäßig die Vorsteuer, also die Umsatzsteuer auf bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen, zurückfordern. In der Voranmeldung berechnen Sie die Differenzsumme.

Zeitraum der Voranmeldung

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 EUR müssen Sie im laufenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln.

Bei einer Summe der Vorjahressteuer von mehr als 1.000 EUR bis 7.500 EUR müssen Sie die Voranmeldung quartalsweise einreichen.

Betrag sie nicht mehr als 1.000 EUR kann Sie das Finanzamt von der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien. In diesem Fall ist nur eine Jahreserklärung zu übermitteln.

Wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu Ihren Gunsten von mehr als 7.500 EUR ergeben hat, können Sie an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Wenn Sie als Gründerin oder Gründer eines

Modul

Sachverhalt

Unternehmens erstmalig eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie im Jahr der Unternehmensgründung und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln. Diese Regelung wurde jedoch für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt. Bei einer Neugründung in den Jahren 2021 bis 2026 sind für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen die oben genannten Betragsgrenzen ausschlaggebend. Im Jahr der Neugründung ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Im darauf folgenden Jahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jahressteuer umzurechnen.

Sie sind bei einer Neugründung nicht zur Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet, wenn

- Sie nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist,
- Sie die Kleinunternehmerregelung oder
- Sie die Sonderregelung für pauschalierende Land und Forstwirte in Anspruch nehmen.

Erforderliche Unterlagen

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- unter Umständen müssen Sie Eingangsrechnungen, Verträge oder ähnliche Dokumente beifügen beziehungsweise separat übersenden

Voraussetzungen

- Sie üben eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig aus. Das ist der Fall, wenn Sie damit nachhaltig Einnahmen erzielen wollen.
- Ihr Unternehmen zählt zu einer der folgenden Gruppen: natürliche Personen, also Einzelpersonen zum Beispiel: Einzelhändler Handwerker Hauseigentümer mit einer Photovoltaikanlage juristische Personen, zum Beispiel: Aktiengesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Genossenschaft eingetragener Verein oder Stiftung Personenvereinigungen, zum Beispiel: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Offene Handelsgesellschaft (OHG) Kommanditgesellschaft (KG).

Kosten

Für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung fallen keine unmittelbaren Kosten an.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung reichen Sie elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle ein, zum Beispiel

- mit dem kostenlosen Online-Produkt der Finanzverwaltung "Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" oder
- mit einem kommerziellen Steuerprogramm.

Wenn Sie "Mein ELSTER" nutzen, gehen Sie wie folgt vor:

- Besuchen Sie zum Beispiel "Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt "Umsatzsteuer-Voranmeldung".
- Wählen Sie das betreffende Kalenderjahr.
- Wählen Sie im folgenden Schritt die Übernahme vorheriger Daten aus oder fahren Sie ohne Datenübernahme fort.
- Geben Sie auf den folgenden Seiten Ihre Daten ein.
- "Mein ELSTER" leitet Sie durch das gesamte Verfahren.
- Zum Abschluss des Verfahrens prüft "Mein ELSTER" Ihre Angaben und berechnet die fällige Umsatzsteuer-Vorauszahlung beziehungsweise einen etwaigen Überschuss.
- Versenden Sie die elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung.
- Eine fällige Vorauszahlung müssen Sie fristgerecht an das zuständige Finanzamt überweisen oder Sie erteilen dem Finanzamt eine SEPA-Lastschriftmandat. Einen Überschuss bekommen Sie automatisch erstattet.

Alternativ können Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldung auch direkt aus einem kommerziellen Steuerprogramm über die elektronische Schnittstelle an ELSTER übertragen.

- Ab dem Jahr 2021 richtet sich der Abgabezeitraum im Gründungsjahr bei Neugründern nach den erwarteten Umsätzen: im Gründungsjahr über 7.500 Euro: monatliche Übermittlung ansonsten: vierteljährliche

Modul	Sachverhalt
	Übermittlung • Im Jahr nach der Gründung richtet sich der Abgabezeitraum nach den Umsätzen des Vorjahres. Diese werden zur Ermittlung des Abgabezeitraums auf eine Jahressteuer hochgerechnet. Auch hier sind bei einer (hochgerechneten) Steuer des Vorjahres über 7.500 Euro monatlich Voranmeldungen zu übermitteln, ansonsten vierteljährlich. • Eine Befreiung von der Übermittlung von Voranmeldungen ist für Neugründer im Jahr der Neugründung und im darauffolgenden Jahr nicht möglich. • Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist trotz der Übermittlung von Voranmeldungen immer abzugeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es handelt sich hierbei um eine Erklärungs- beziehungsweise Anmeldungsfrist. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat/Vierteljahr) einreichen. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Übermittlung der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung). Wenn Sie monatlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung übermitteln, hängt die Gewährung einer Dauerfristverlängerung davon ab, dass Sie eine Sondervorauszahlung entrichten.
weiterführende Informationen	https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/The men/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/umsatzsteuer.html https://www.elster.de/ https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Einspruch • Klage
Kurztext	• Umsatzsteuer Voranmeldung • muss von Unternehmen in der Regel monatlich oder vierteljährlich übermittelt werden: monatlich, wenn Umsatzsteuerzahlung im vorangegangenen

Modul

Sachverhalt

Kalenderjahr mehr als 7.500 EUR betrug vierteljährlich, wenn Umsatzsteuerzahlung im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1.000 EUR aber nicht mehr als 7.500 EUR betrug bei nicht mehr als 1.000 EUR ist regelmäßig eine jährliche Umsatzsteuererklärung ausreichend

- die Voranmeldung muss grundsätzlich online erfolgen
- eine Befreiung von der Voranmeldung ist in Sonderfällen möglich
- zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt

- eine Befreiung von der Voranmeldung ist möglich, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahreszeitraum unter 1.000 Euro betrug (allerdings nicht im Jahr der Neugründung und im darauffolgenden Jahr)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Pre-notify sales tax, Umsatzsteuer voranmelden